



Nicht löschen bitte " " !!

Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997¹ (SVAG)
und auf das Güterverkehrsverlagerungsgesetz vom 19. Dezember 2008²,
verordnet:

*Bemerkung: Die grün hinterlegten Texte sind aus der aktuellen
SVAV übernommen worden. Sie sind materiell unverändert. Ggf.
haben sie redaktionelle Änderungen erfahren.*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Übriges anwendbares Recht

Art. 1

¹ Die ... ist anwendbar, soweit die vorliegende Verordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält.

² Die Bestimmungen zu ... sind sinngemäss anwendbar.

2. Abschnitt: Abgabeobjekt und Grenzübertritt

Art. 2 Abgabeobjekt (Art. 3 SVAG)

¹ Der Schwerverkehrsabgabe (Abgabe) unterliegen schwere Transportmotorwagen und schwere Transportanhänger nach den Artikeln 11 Absatz 1 und 20 Absatz 1 der

SR

¹ SR 641.81

² SR 740.1

Verordnung vom 19. Juni 1995³ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS).

² Dazu gehören:

- a. schwere Personenwagen (Art. 11 Abs. 2 Bst. b VTS);
- b. Gesellschaftswagen (Art. 11 Abs. 2 Bst. d VTS);
- c. Lastwagen (Art. 11 Abs. 2 Bst. f VTS);
- d. Motorkarren (Art. 11 Abs. 2 Bst. g VTS);
- e. Traktoren (Art. 11 Abs. 2 Bst. h VTS);
- f. Sattelschlepper und Sattelmotorfahrzeuge (Art. 11 Abs. 2 Bst. i erster bis dritter Satz VTS);
- g. Gelenkbusse (Art. 11 Abs. 2 Bst. k VTS);
- h. Wohnmotorwagen und Motorfahrzeuge mit aufgebautem Nutzraum (Art. 11 Abs. 3 VTS);
- i. Sachtransportanhänger (Art. 20 Abs. 2 Bst. a VTS);
- j. Personentransportanhänger (Art. 20 Abs. 2 Bst. b VTS);
- k. Wohnanhänger (Art. 20 Abs. 2 Bst. c VTS);
- l. Sportgeräteanhänger (Art. 20 Abs. 2 Bst. d VTS);
- m. Anhänger mit Aufbau als Nutzraum (Art. 20 Abs. 1 VTS);

Art. 3 Befreiung von der Abgabepflicht

(Art. 4 Abs. 1 SVAG)

¹ Folgende Fahrzeuge sind von der Abgabe befreit:

- a. Fahrzeuge, die für die Armee gekauft, geleast, gemietet oder requiriert worden sind und mit Militärkontrollschildern oder mit Zivilkontrollschildern und einem Aufkleber M+ verkehren;
- b. Fahrzeuge, die für den Zivilschutz:
 1. gekauft, geleast oder requiriert worden sind, oder
 2. für Einsätze und Ausbildungen nach den Artikeln 46 Absätze 1 und 2, und 49-53 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 20. Dezember 2019⁴ (BZG) sowie Artikel 47 der Zivilschutzverordnung vom 11. November 2020 (ZSV)⁵ gemietet worden sind;
- c. Fahrzeuge der Polizei, der Feuer-, Öl- und Chemiewehr sowie Ambulanzen;

³ SR 741.41

⁴ SR 520.1

⁵ SR 520.11

- d. Fahrzeuge von Transportunternehmungen, die im Rahmen einer Konzession nach der Verordnung vom 25. November 1998⁶ über die Personenbeförderungskonzession Fahrten durchführen, einschliesslich der Ersatz- oder Verstärkungsfahrten sowie der durch den Kursbetrieb bedingten Leerfahrten;
- e. land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge (Art. 86–90 VRV⁷);
- f. Fahrzeuge mit schweizerischen Tagesschildern (Art. 20 und 21 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. Nov. 1959⁸; VVV);
- g. nicht ordentlich immatrikulierte Fahrzeuge mit schweizerischen Händlerchildern (Art. 22 ff. VVV);
- h. schweizerische Ersatzfahrzeuge (Art. 9 und 10 VVV), die der pauschalen Abgabebearhebung (Art. 4) unterliegen, wenn das zu ersetzende Fahrzeug der gleichen Art angehört;
- i. Fahrschulfahrzeuge (Art. 10 der Fahrlehrerverordnung vom 28. Sept. 2007⁹), soweit sie ausschliesslich für Fahrschulzwecke eingesetzt und von einem angemeldeten Fahrlehrer immatrikuliert werden;
- j. Veteranenfahrzeuge, die im Fahrzeugausweis als solche bezeichnet sind;
- k. Motorwagen mit elektrischem Antrieb (Art. 51 VTS¹⁰);
- l. Wohnanhänger für Schausteller und Zirkusse sowie Sachtransportanhänger für Schausteller und Zirkusse, die ausschliesslich Schausteller- und Zirkusmaterial transportieren;
- m. Raupenfahrzeuge (Art. 26 VTS);
- n. Transportachsen.
- o. Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 t bis zu 4,25 t, sofern sie über einen alternativen Antrieb verfügen und das 3,5 t überschreitende Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der alternativen Antriebstechnik verursacht wird (Art. 11 Abs. 2 Bst. e Ziff. 2 VTS);

² Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) kann in Einzelfällen, insbesondere mit Rücksicht auf staatsvertragliche Regelungen, aus humanitären Gründen oder für gemeinnützige nicht kommerzielle Fahrten, auf Gesuch hin weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 4 Pauschale Abgabebearhebung

(Art. 4 Abs. 2 SVAG)

¹ Für die folgenden Fahrzeuge wird die Abgabe pauschal erhoben. Sie beträgt jährlich für:

⁶ [AS 1999 721, 2000 2103 Anhang Ziff. II 5, 2005 1167 Anhang Ziff. II 5, 2008 3547, AS 2009 6027 Art. 82 Ziff. 1]. Siehe heute: die V vom 4. Nov. 2009 über die Personenbeförderung (SR 745.11).

⁷ SR 741.11

⁸ SR 741.31

⁹ SR 741.522

¹⁰ SR 741.41

	Franken
a. schwere Motorwagen für den Personentransport, schwere Personenwagen, Personentransport- und Wohnanhänger mit je einem Gesamtgewicht von über 3,5 t	650
b. Gesellschaftswagen und Gelenkbusse mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 t bis höchstens 8,5 t	2200
c. Gesellschaftswagen und Gelenkbusse mit einem Gesamtgewicht von über 8,5 t bis höchstens 19,5 t	3300
d. Gesellschaftswagen und Gelenkbusse mit einem Gesamtgewicht von über 19,5 t bis höchstens 26 t	4400
e. Gesellschaftswagen und Gelenkbusse mit einem Gesamtgewicht von über 26 t	5000
f. Motorfahrzeuge für den Sachtransport mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h pro 100 kg Gesamtgewicht sowie Motorkarren und Traktoren	11
g. Motorfahrzeuge des Schausteller- und Zirkusgewerbes, die ausschliesslich Schausteller- oder Zirkusmaterial transportieren oder der Abgabe nicht unterliegende Anhänger ziehen, pro 100 kg Gesamtgewicht	8

² Für der Abgabe unterliegende Anhänger, die von Motorfahrzeugen gezogen werden, die keiner Abgabe unterliegen oder für die die Abgabe pauschal erhoben wird, wird die Abgabe in Form einer Pauschalen auf dem Motorfahrzeug erhoben. Sie beträgt jährlich für:

	Franken
a. Lieferwagen, Personenwagen, Kleinbusse und Wohnmotorwagen mit einer Anhängelast von mehr als 3,5 t pro 100 kg Anhängelast	22
b. Motorfahrzeuge für den Sachtransport mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h sowie Motorkarren und Traktoren mit einer Anhängelast von mehr als 3,5 t pro 100 kg Anhängelast	11

³ Für provisorisch immatrikulierte Fahrzeuge, die zur Ausfuhr bestimmt sind, wird die Abgabe pauschal erhoben. Sie beträgt für:

- a. Fahrzeuge nach den Absätzen 1 und 2: 20 Franken für einen Tag, 50 Franken für jeweils drei Tage;
- b. andere Fahrzeuge: 70 Franken für einen Tag, 200 Franken für jeweils drei Tage.

⁴ Das BAZG kann in Einzelfällen für weitere Fahrzeuge die pauschale Abgabenerhebung vorsehen.

Art. 5 Grenzübertritt
(Art. 10 Abs. 1 SVAG)

Fahrzeuge, die der Abgabe unterliegen, haben die vom BAZG bezeichneten Grenzübergangsstellen zu benützen.

3. Abschnitt: Bemessungsgrundlagen und Tarif

Art. 6 Massgebendes Gewicht
(Art. 6 Abs. 1 und 2 SVAG)

¹ Für die Bemessung der Abgabe ist bei Motorfahrzeugen das im Fahrzeugausweis eingetragene höchstzulässige Gesamtgewicht massgebend. Dieses richtet sich auch für ausländische Motorfahrzeuge nach schweizerischem Strassenverkehrsrecht.

² Bei Anhängern berechnet sich das massgebende Gewicht aus der Anzahl Achsen multipliziert mit 9000 kg.

³ Für Sattelmotorfahrzeuge, die als Einheit immatrikuliert sind, ist das Gesamtgewicht der Einheit massgebend.

⁴ Bei Kombinationen zweier Fahrzeuge, die der Abgabe unterliegen, werden das Gesamtgewicht des Motorfahrzeugs und das massgebende Gewicht des Anhängers addiert.

⁵ Bei einem Motorfahrzeug, das unter verschiedenen Fahrzeugarten oder Karosserien zum Verkehr zugelassen ist, bemisst sich die Abgabe nach dem höchsten in Frage kommenden Gesamtgewicht.

⁶ Das BAZG kann in begründeten Fällen pro Motorfahrzeug oder Anhänger ein anderes massgebendes Gewicht festsetzen.

Art. 7 Begrenzung des massgebenden Gewichts
(Art. 6 Abs. 1 und 2 SVAG)

¹ Ist in Fällen nach Artikel 6 Absatz 4 das massgebende Gewicht höher als das Gesamtzugsgewicht, so ist das Gesamtzugsgewicht das massgebende Gewicht.

² Bei leichten Sattelmotorfahrzeugen, die nicht als Einheit immatrikuliert sind, ist das Gesamtzugsgewicht abzüglich des Leergewichts des Sattelschleppers gemäss Fahrzeugausweis das massgebende Gewicht.

³ Das massgebende Gewicht beträgt in jedem Fall höchstens 40 t.

Art. 8 Tarif für Fahrzeuge, die der leistungsabhängigen Abgabe unterliegen
(Art. 6 Abs. 1 SVAG)

¹ Für Fahrzeuge, die der leistungsabhängigen Abgabe unterliegen, beträgt die Abgabe pro gefahrenen Kilometer und Tonne massgebendes Gewicht:

- a. 3,10 Rappen für die Abgabekategorie 1;
- b. 2,69 Rappen für die Abgabekategorie 2;

c. 2,28 Rappen für die Abgabekategorie 3.

² Für die Einteilung der Fahrzeuge in die Abgabekategorien ist Anhang 1 massgebend. Kann die Zugehörigkeit eines Fahrzeugs zur Abgabekategorie 2 oder 3 nicht nachgewiesen werden, so ist die Abgabekategorie 1 anwendbar.

³ Fahrzeuge, die der Abgabekategorie 3 zugeteilt werden, bleiben während mindestens sieben Jahren in dieser Abgabekategorie eingereiht. Die Frist beginnt im Zeitpunkt zu laufen, in dem die jeweilige Emissionsklasse für die erste Inverkehrsetzung von Neufahrzeugen gemäss den Anhängen 2 und 5 VTS¹¹ sowie der Verordnung vom 19. Juni 1995¹² über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger obligatorisch wird.

2. Kapitel: Sonderregelungen

1. Abschnitt: Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs

(Art. 4 Abs. 1 SVAG)

Art. 9

¹ Für Fahrzeuge des Linienverkehrs (Art. 3 Abs. 1 Bst. d) wird die Abgabe für die ausserhalb dieses Verkehrs gefahrenen Kilometer pauschal erhoben. Sie berechnet sich nach dem prozentualen Anteil der ausserhalb des Linienverkehrs gefahrenen Kilometer an der gesamten Fahrleistung.

² Halterinnen und Halter von Fahrzeugen des Linienverkehrs müssen die für die Abgabenerhebung notwendigen Daten (Anmeldung) dem BAZG im ersten Quartal des auf die Abgabeperiode folgenden Jahres einreichen. Sie müssen in der Anmeldung die Verwendung und die dabei gefahrenen Kilometer der eingesetzten Fahrzeuge angeben.

³ Bleibt die Anmeldung aus, so erhebt das BAZG die volle Abgabe für die ganze Periode.

2. Abschnitt: Fahrten im unbegleiteten kombinierten Verkehr

Art. 10 Im unbegleiteten kombinierten Verkehr eingesetzte Fahrzeuge

(Art. 4 Abs. 3)

¹ Halterinnen und Halter von der Abgabe unterliegenden Fahrzeugen, mit denen Fahrten im unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) ausgeführt werden, erhalten für die Fahrten im Vor- und Nachlauf des UKV vom BAZG auf Antrag eine Rückerstattung.

¹¹ SR 741.41

¹² SR 741.412

² Pro Ladebehälter oder Sattelanhänger, der von der Strasse auf die Bahn oder das Schiff oder von der Bahn oder dem Schiff auf die Strasse umgeschlagen wird, beträgt die Rückerstattung:

	Franken
a. für Ladebehälter oder Sattelanhänger mit einer Länge von 4,8 bis 5,5 m	15
b. für Ladebehälter oder Sattelanhänger mit einer Länge von über 5,5 bis 6,1 m	22
c. für Ladebehälter oder Sattelanhänger mit einer Länge von über 6,1 m	33

Art. 11 Begriff und Verbot des Wechsels des Transportgefässes

(Art. 4 Abs. 3 SVAG)

¹ Als Fahrt im Vor- und Nachlauf des UKV gilt eine Fahrt, die von Strassenfahrzeugen mit Ladebehältern wie Containern oder Wechselaufbauten oder mit Sattelanhängern zwischen dem Verlade- oder Entladeort und einem Umschlagsbahnhof oder Rheinhafen ausgeführt werden.

² Das Ladegut darf beim Übergang vom einen zum anderen Verkehrsträger nicht das Transportgefäss wechseln.

Art. 12 Pflichten der Halterinnen und Halter und Rückerstattungsverfahren

(Art. 4 Abs. 3 SVAG)

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) regelt im Zusammenhang mit den Fahrten im Vor- und Nachlauf des UKV:

- a. die Pflichten der Halterinnen und Halter, insbesondere den Nachweis der Fahrten;
- b. die Voraussetzungen für die Rückerstattung.

3. Abschnitt: Transporte von Rohholz, offener Milch und landwirtschaftlichen Nutztieren

Art. 13 Transport von Rohholz

(Art. 4 Abs. 1 SVAG)

¹ Für Fahrzeuge, mit denen ausschliesslich Rohholz transportiert wird, beträgt die Abgabe 75 Prozent der Ansätze nach den Artikeln 4 Absätze 1 Buchstabe f und 2 Buchstaben a und b sowie 8 Absatz 1.

² Für Fahrzeuge, mit denen nicht ausschliesslich Rohholz transportiert wird, gewährt das BAZG auf Antrag eine Rückerstattung von 2.10 Franken pro m³ transportiertes Rohholz. Der Rückerstattungsbetrag darf höchstens 25 Prozent der gesamten Abgabe pro Fahrzeug und Periode betragen.

³ Als Rohholz gilt namentlich Waldrundholz, Industrie-, Energie- und Restholz. Das EFD umschreibt diese Begriffe näher.

⁴ Das EFD regelt für Fahrzeuge nach Absatz 2:

- a. die Pflichten der Halterinnen und Halter, insbesondere den Nachweis der Fahrten;
- b. die Voraussetzungen für die Rückerstattung.

Art. 14 Transporte von offener Milch und landwirtschaftlichen Nutztieren
(Art. 4 Abs. 1 SVAG)

Für die folgenden Fahrzeuge beträgt die Abgabe 75 Prozent der Ansätze nach Artikel 8 Absatz 1:

- a. Milch-Transportfahrzeuge, mit denen ausschliesslich offene Milch transportiert wird;
- b. Viehtransportfahrzeuge, ausgenommen Pferdetransportfahrzeuge, mit denen ausschliesslich landwirtschaftliche Nutztiere transportiert werden.

Art. 15 Voraussetzungen für die Vergünstigungen
(Art. 4 Abs. 1 SVAG)

¹ Die Vergünstigung nach Artikel 13 Absatz 1 oder Artikel 14 wird nur gewährt, wenn die Halterin oder der Halter:

- a. die Vergünstigung bei jeder Inverkehrsetzung des Fahrzeugs beim BAZG beantragt; und
- b. sich verpflichtet, das Fahrzeug ausschliesslich für den in Artikel 13 Absatz 1 oder Artikel 14 genannten Zweck zu verwenden.

² Stellt das BAZG fest, dass das Fahrzeug nicht pflichtgemäss verwendet wird, so entzieht es die Vergünstigung für 12 Monate.

3. Kapitel: Erhebung der leistungsabhängigen Abgabe

1. Abschnitt: Ermittlung der gefahrenen Kilometer

Art. 16 Art der Ermittlung der gefahrenen Kilometer
(Art. 11 Abs. 2 SVAG)

Die mit einem Fahrzeug gefahrenen Kilometer werden ermittelt:

- a. mit einem im Motorfahrzeug eingebauten Gerät oder durch die Verwendung eines anderen fahrzeuggebundenen Hilfsmittels (automatisierte Ermittlung); oder
- b. manuell.

Art. 17 Für die automatisierte Ermittlung der gefahrenen Kilometer zugelassene Geräte und Hilfsmittel
(Art. 11 Abs. 5 SVAG)

¹ Für die automatisierte Ermittlung der gefahrenen Kilometer dürfen eingesetzt werden:

- a. Geräte oder andere Hilfsmittel eines vom BAZG beauftragten oder zugelassenen Anbieters eines nationalen Dienstes zur elektronischen Erhebung von Strassenbenützungsgebühren (National Electronic Toll Service; NETS-Anbieter);
- b. Geräte oder andere Hilfsmittel eines vom BAZG zugelassenen Anbieters eines europäischen Dienstes zur elektronischen Erhebung von Strassenbenützungsgebühren (European Electronic Toll Service; EETS-Anbieter);

² Das BAZG veröffentlicht die Liste der zugelassenen EETS- und NETS-Anbieter auf seiner Webseite.

Art. 18 Fahrzeuge mit automatisierter Ermittlung
(Art. 11 Abs. 2 SVAG)

¹ Bei den folgenden inländischen Motorfahrzeugen müssen die gefahrenen Kilometer automatisiert ermittelt werden:

- a. der leistungsabhängigen Abgabe unterliegenden Motorfahrzeugen;
- b. Sattelschleppern mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t, die zum Ziehen von der Abgabe unterliegenden Anhängern zugelassen sind.

² Bei ausländischen Motorfahrzeugen, die mit einem Gerät oder Hilfsmittel nach Artikel 17 ausgerüstet sind, müssen die gefahrenen Kilometer automatisiert ermittelt werden.

³ Das BAZG kann anordnen, dass bei ausländischen Motorfahrzeugen, die häufig im Zollgebiet verkehren oder in besonderen Verkehrsarten eingesetzt werden, die gefahrenen Kilometer automatisiert ermittelt werden müssen.

Art. 19 Auftrag für automatisierte Ermittlung der gefahrenen Kilometer
(Art. 11a Abs. 3 SVAG)

Die Halterin oder der Halter eines Fahrzeugs, bei dem die gefahrenen Kilometer automatisiert ermittelt werden müssen, muss einen Anbieter nach Artikel 11a SVAG mit der Ermittlung der für die Erhebung der Abgabe erforderlichen Daten beauftragen.

Art. 20 Fahrzeuge mit manueller Ermittlung der gefahrenen Kilometer
(Art. 11 Abs. 2 SVAG)

¹ Die gefahrenen Kilometer müssen manuell ermittelt werden bei Motorfahrzeugen, bei denen die gefahrenen Kilometer nicht automatisiert ermittelt werden.

² Fällt das in einem Fahrzeug eingebaute Gerät oder Hilfsmittel aus, so müssen die ab dem Zeitpunkt des Ausfalls gefahrenen Kilometer manuell ermittelt werden.

³ Das BAZG kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die gefahrenen Kilometer bei inländischen Motorfahrzeugen manuell ermittelt werden dürfen.

⁴ Es kann vorsehen, dass die gefahrenen Kilometer bei inländischen Motorfahrzeugen manuell ermittelt werden müssen, wenn die Anzahl gefahrener Kilometer gering ist.

⁵ Es regelt, wie die gefahrenen Kilometer manuell ermittelt werden. Es kann für den Fall eines Ausfalls eines Geräts oder Hilfsmittels unterschiedliche Arten der manuellen Ermittlung vorschreiben, je nachdem, ob das Gerät eines EETS-Anbieters oder das Gerät eines NETS-Anbieters genutzt wird.

Art. 21 Kosten der Ermittlung der gefahrenen Kilometer

(Art. 10 Abs. 1 SVAG)

¹ Die Halterinnen und Halter tragen alle Kosten, die ihnen aus dem Einbau und der Verwendung eines Geräts oder anderen Hilfsmittels und der Pflicht der automatisierten oder manuellen Ermittlung der gefahrenen Kilometer entstehen.

² Pro Motorfahrzeug werden der Halterin oder dem Halter vom beauftragten Anbieter ein Gerät oder Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern die Halterin oder der Halter keinen zugelassenen Anbieter beauftragt.

³ Das BAZG kann die kostenlose Abgabe von Geräten und anderen Hilfsmitteln für ausländische Motorfahrzeuge einschränken oder an Bedingungen und die Leistung von Sicherheiten knüpfen.

⁴ Das BAZG und der beauftragte Anbieter können Geräte und andere Hilfsmittel, die nicht mehr verwendet werden, zurückfordern. Sie können nicht zurückgegebene Geräte und andere Hilfsmittel in Rechnung stellen.

2. Abschnitt: Mitwirkungspflichten

Art. 22 Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit des Geräts

(Art. 10 Abs. 1 und Art. 12 SVAG)

Die abgabepflichtige Person muss dafür sorgen, dass das Gerät oder Hilfsmittel ab folgendem Zeitpunkt ununterbrochen funktionstüchtig ist:

- a. bei inländischen Motorfahrzeugen: ab Inverkehrsetzung;
- b. bei ausländischen Motorfahrzeugen: ab Einfahrt ins Zollgebiet.

Art. 23 Reparatur und Ersatz des Geräts

(Art. 10 Abs. 1 SVAG)

¹ Bei einem Defekt oder Ausfall des Geräts oder Hilfsmittels muss die abgabepflichtige Person dieses unverzüglich überprüfen, reparieren oder ersetzen lassen.

² Die abgabepflichtige Person muss dafür sorgen, dass die aufgrund eines Defekts oder Ausfalls nicht aufgezeichneten Kilometer sowie die Angaben zu mitgeführten Anhängern festgehalten und die Angaben innerhalb der folgenden Fristen und in der vom BAZG vorgeschriebenen Form übermittelt werden:

- a. für inländische Motorfahrzeuge mit einem Gerät oder Hilfsmittel eines EETS- Anbieters: innerhalb von fünf Arbeitstagen dem BAZG;
- b. für ausländische Motorfahrzeuge mit einem Gerät oder Hilfsmittel eines EETS-Anbieters: am gleichen Tag dem BAZG;
- c. für Motorfahrzeuge mit einem Gerät oder Hilfsmittel eines NETS-Anbieters: innerhalb von fünf Arbeitstagen dem NETS-Anbieter.

³ Das BAZG haftet nicht für die Auswirkungen eines Defekts oder Ausfalls des Geräts oder Hilfsmittels.

Art. 24 Mitwirkung bei der Ermittlung der gefahrenen Kilometer

(Art. 55 Abs. 1 VE-BAZG-VG)

Die abgabepflichtige Person muss dafür sorgen, dass die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer bei der Ermittlung der gefahrenen Kilometer mitwirkt. Sie muss insbesondere dafür sorgen, dass die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer:

- a. das Gerät oder Hilfsmittel korrekt bedient;
- b. sicherstellt, dass mitgeführte Anhänger vom Gerät oder Hilfsmittel erfasst sind.

Art. 25 Gewährung des Zugriffs auf das Gerät oder Hilfsmittel

(Art. 10 Abs. 1 SVAG)

¹ Die abgabepflichtige Person muss sicherstellen, dass der Anbieter nach dessen Vorgaben Zugriff auf das Gerät oder das Hilfsmittel hat.

² Kann sie den Zugriff nicht sicherstellen, so müssen die Daten nach den Vorgaben von Artikel 23 Absatz 2 übermittelt werden.

³ Unterlässt die abgabepflichtige Person die Übermittlung nach Absatz 2, veranlagt das BAZG die fehlende Periode nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Abschnitt: Abgabeperiode, Registrierung, Anmeldung und Veranlagungsverfügung

Art. 26 Abgabeperiode

(Art. 14 Abs. 5 VE-BAZG-VG)

¹ Abgabeperiode ist für inländische Motorfahrzeuge der Kalendermonat.

² Für ausländische Motorfahrzeuge beginnt die Abgabeperiode mit der Einfahrt ins Zollgebiet und endet mit der Ausfahrt aus dem Zollgebiet.

Art. 27 **Registrierung**
(Art. 48 VE-BAZG-VG)

¹ Halterinnen und Halter ausländischer Fahrzeuge, die den Dienst eines NETS-Anbieters nutzen, sowie Halterinnen und Halter inländischer Fahrzeuge müssen sich beim BAZG registrieren.

² Die Halterinnen und Halter müssen folgende Angaben machen:

- a. Personalien;
- b. Domiziladresse;
- c. Korrespondenzsprache.

³ Halterinnen und Halter ausländischer Fahrzeuge müssen zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 die folgenden Angaben über die verwendeten Motorfahrzeuge machen:

- a. Fahrzeugart;
- b. Kontrollschild mit Landeszeichen;
- c. Fahrgestellnummer;
- d. Leergewicht;
- e. zulässiges Gesamtgewicht;
- f. zulässiges Gewicht des Zuges;
- g. Datum der erstmaligen Inverkehrsetzung;
- h. EURO-Emissionsklasse;
- i. Anzahl Achsen;
- j. Art des verwendeten Treibstoffs.

⁴ Halterinnen und Halter müssen die registrierten Daten aktuell halten.

Art. 28 **Anmeldung**
(Art. 8 Abs. 1 VE-BAZG-VG)

¹ Die Anmeldung muss je Motorfahrzeug erfolgen.

² Werden die gefahrenen Kilometer automatisiert ermittelt, so muss die Anmeldung die folgenden Angaben enthalten:

- a. Fahrgestellnummer des Motorfahrzeugs;
- b. Positionen und Uhrzeiten (Wegpunkte) gemäss dem globalen Satellitennavigationsystem (GNSS);
- c. Anzahl Achsen allfällig mitgeführter Anhänger;
- d. bei ausländischen Motorfahrzeugen mit einem Gerät oder Hilfsmittel eines EETS-Anbieters zusätzlich die Angaben zur Halterin oder zum Halter sowie die Angaben zum Motorfahrzeug nach Artikel 45 Absätze 1 und 2.

³ Werden die gefahrenen Kilometer manuell ermittelt, so muss die Anmeldung die folgenden Angaben enthalten:

- a.
- b.

⁴ Der Anbieter muss die Anmeldung dem BAZG gemäss den technischen und betrieblichen Vorgaben innerhalb folgender Fristen einreichen:

- a. für inländische Motorfahrzeuge: täglich;
- b. für ausländische Motorfahrzeuge: nach der Ausfahrt aus dem Zollgebiet oder, wenn das Motorfahrzeug sich länger als einen Tag im Zollgebiet befindet, täglich.

⁵ Für im Ausland befindliche inländische und ausländische Motorfahrzeuge mit einem Gerät oder Hilfsmittel eines NETS-Anbieters kann das BAZG vom Anbieter eine tägliche Statusmeldung verlangen.

Art. 29 Aktivierung der Anmeldung

(Art. 13 Abs. 1 VE-BAZG-VG)

¹ Die Anmeldung wird durch deren Einreichung aktiviert.

² Sie kann korrigiert werden:

- a. bei ausländischen Motorfahrzeugen, bei denen die gefahrenen Kilometer mit einem Gerät eines EETS-Anbieters oder manuell ermittelt werden: am gleichen Tag;
- b. in allen anderen Fällen: bis fünf Arbeitstage nach der Einreichung;

Art. 30 Einsicht in Daten

(Art. 55 VE-BAZG-VG)

Der Anbieter gewährt dem BAZG Einsicht in alle Daten, die zur Prüfung der Anmeldung erforderlich sind.

Art. 31 Veranlagungsverfügung

(Art. 18 Abs. 1 VE-BAZG-VG)

¹ Das BAZG veranlagt die Abgabe aufgrund der übermittelten Anmeldung.

² Für Fahrzeuge mit einem Gerät oder Hilfsmittel eines NETS-Anbieters fasst das BAZG die Veranlagungen in einer monatlichen Verfügung zusammen.

³ Das BAZG eröffnet die Veranlagungsverfügung der abgabepflichtigen Person.

⁴ Für ausländische Motorfahrzeuge mit einem Gerät oder Hilfsmittel eines EETS-Anbieters gilt der Anbieter als zustellungsbevollmächtigt.

Art. 32 Bezug der Abgabe

(Art. 10 Abs. 1 SVAG)

Das BAZG kann die Veranlagungsverfügungen periodisch in Rechnung stellen. Die Rechnungsstellung erfolgt mindestens monatlich.

Art. 33 Rechnungsstellung und Inkassorisiko bei EETS-Anbietern in Bezug auf ausländische Motorfahrzeuge

(Art. 12b SVAG)

¹ Das BAZG stellt dem zugelassenen EETS-Anbieter die Summe aller Abgaben in Rechnung, die für die mit seinen Geräten oder Hilfsmitteln erfassten Fahrten veranlagt wurden. Die Rechnungsstellung erfolgt höchstens einmal wöchentlich.

² Die Gefahr, dass die abgabepflichtige Person die Abgabeforderung bezüglich eines ausländischen Fahrzeugs im Dienst eines EETS-Anbieters nicht begleicht, trägt der zugelassene EETS-Anbieter.

4. Abschnitt: Vergabe des Auftrags an den beauftragten Anbieter**Art. 34**

Für die Vergabe des Auftrags an den Anbieter nach Artikel 11a Absatz 1 SVAG ist das Bundesgesetz vom 21. Juni 2019¹³ über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar.

5. Abschnitt: Zulassung von Anbietern**Art. 35** Zulassungsvoraussetzungen

(Art. 11a Abs. 2 SVAG)

¹ Wer vom BAZG als NETS- oder EETS-Anbieter zugelassen werden will, muss dem BAZG ein Gesuch einreichen.

² Das BAZG erteilt einem Gesuchsteller die Zulassung, wenn dieser die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Er ist in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz niedergelassen.
- b. Er verfügt über ein Qualitätssicherungssystem.
- c. Er ist in der Lage, die vom BAZG festgelegten technischen und betrieblichen Vorgaben dauerhaft zu erfüllen.
- d. Er ist in der Lage, ein Gerät oder Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, das die Anforderungen nach Artikel 36 erfüllt.
- e. Er ist in der Lage, die geforderte Sicherheit zur Sicherstellung der Abgabe zu leisten.
- f. Er bezeichnet ein Zustellungsdomizil in der Schweiz.

³ Für EETS-Anbieter kann das BAZG besondere Voraussetzungen betreffend die finanzielle Leistungsfähigkeit vorsehen, soweit ausländische Motorfahrzeuge betroffen sind.

¹³ SR 172.056.1

Art. 36 Anforderungen an das Gerät oder Hilfsmittel
(Art. 11a Abs. 2 SVAG)

- ¹ Ein Gerät oder Hilfsmittel muss dem Motorfahrzeug eindeutig zugeordnet werden können.
- ² Es zeichnet die zur Ermittlung der gefahrenen Kilometer erforderlichen Wegpunkte auf.
- ³ Die aufgrund der Wegpunkte ermittelten Kilometer dürfen höchstens +/- 4 Prozent von den tatsächlich gefahrenen Kilometern abweichen.
- ⁴ Das Gerät oder Hilfsmittel ermöglicht die Erfassung mitgeführter Anhänger.

Art. 37 Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen
(Art. 11a Abs. 2 SVAG)

- ¹ Das BAZG prüft die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen. Es kann auf die Prüfung verzichten, wenn die Resultate aus einem Zulassungsverfahren in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums belegen, dass die technischen und betrieblichen Anforderungen erfüllt sind.
- ² Das BAZG regelt das Zulassungsverfahren.

Art. 38 Vertrag über Pilotbetrieb
(Art. 11a Abs. 2 SVAG)

Erfüllt der Gesuchsteller die Zulassungsvoraussetzungen, so schliesst das BAZG mit ihm einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Durchführung eines Pilotbetriebs ab.

Art. 39 Erteilung der Zulassung
(Art. 11a Abs. 2 SVAG)

- ¹ Bestätigt der Pilotbetrieb, dass der Gesuchsteller die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, so erteilt ihm das BAZG die Zulassung.
- ² Erteilt das BAZG die Zulassung, so gilt der Vertrag nach Artikel 38 als Vertrag für den ordentlichen Betrieb.
- ³ Verweigert es die Zulassung, so fällt der Vertrag ab Eröffnung der Verfügung entschädigungslos dahin.

Art. 40 Änderung der Verhältnisse
(Art. 11a Abs. 2 SVAG)

- ¹ Der zugelassene Anbieter muss das BAZG über wesentliche Änderungen der Verhältnisse informieren. Das BAZG kann die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen in diesem Fall erneut prüfen.
- ² Es kann die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen auch erneut überprüfen, wenn die Verhältnisse beim BAZG wesentlich ändern.

³ Die erneute Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch des Anbieters auf Entschädigung.

Art. 41 Zusätzliche Auflagen

(Art. 11a Abs. 2 und 4 SVAG)

¹ Das BAZG kann die Zulassungsverfügung mit Auflagen verbinden.

² Es kann mit dem Anbieter vertraglich weitere Pflichten im Zusammenhang mit der Erfüllung der technischen oder betrieblichen Vorgaben vereinbaren.

Art. 42 Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und
Pflichtverletzungen

(Art. 11a Abs. 2 SVAG)

¹ Sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt oder verletzt der Anbieter rechtliche oder vertragliche Pflichten, so ergreift der Anbieter mit Zustimmung des BAZG Massnahmen zur Behebung der Mängel.

² Erteilt das BAZG keine Zustimmung oder bleiben die Massnahmen erfolglos, so setzt das BAZG dem Anbieter eine Frist für die Behebung der Mängel. Es entzieht die Zulassung entschädigungslos, wenn die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben werden.

6. Abschnitt: Pflichten der Anbieter

Art. 43 Abgabe der Geräte

(Art. 11 Abs. 5 SVAG)

Der Anbieter muss der abgabepflichtigen Person ein Gerät oder Hilfsmittel zur Verfügung stellen, das einem Motorfahrzeug eindeutig zugeordnet werden kann und für die Erhebung der Abgabe funktionstüchtig ist.

Art. 44 Aufzeichnung von Mitteilungen

(Art. 11a Abs. 1 und 2 SVAG)

Die Anbieter müssen Mitteilungen der abgabepflichtigen Personen und der Fahrzeugführerinnen und -führer nach den Artikeln 23 und 25 aufzeichnen.

Art. 45 Registrierung von Daten über Halterinnen und Halter ausländischer
Motorfahrzeuge mit Gerät eines EETS-Anbieters

(Art. 11a Abs. 2 SVAG)

¹ Die EETS-Anbieter müssen über die Halterinnen und Haltern ausländischer Motorfahrzeuge die folgenden Daten registrieren:

- a. Personalien;
- b. Domiziladresse;
- c. Korrespondenzsprache.

² Sie müssen zudem über die von den Halterinnen und Haltern verwendeten Motorfahrzeugen die folgenden Daten registrieren:

- a. Fahrzeugart;
- b. Kontrollschild mit Landeszeichen;
- c. Fahrgestellnummer;
- d. Leergewicht;
- e. zulässiges Gesamtgewicht;
- f. zulässiges Gewicht des Zuges;
- g. EURO-Emissionsklasse;
- h. Anzahl Achsen;
- i. Art des verwendeten Treibstoffs;
- j. PAN-Nummer.

³ Die registrierten Daten sind vom Anbieter aktuell zu halten.

7. Abschnitt: Entgelt

(Art. 11a Abs. 2 SVAG)

Art. 46

¹ Die zugelassenen Anbieter werden vom BAZG für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erhebung der Abgabe entschädigt.

² Das EFD legt die Höhe der Entschädigung fest.

³ Das BAZG kann die Entschädigung an die zugelassenen Anbieter bei mangelhafter Erfüllung der vereinbarten Qualitätskriterien kürzen. Das BAZG legt die Qualitätskriterien fest.

⁴ Die Entschädigung wird periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre, überprüft und gegebenenfalls den veränderten Verhältnissen angepasst.

4. Kapitel: Pauschale Abgabenerhebung

1. Abschnitt: Inländische Fahrzeuge

Art. 47

Allgemeines

(Art. 9 Abs. 2 SVAG)

¹ Die Abgabeperiode für inländische Fahrzeuge, die der pauschalen Abgabenerhebung unterliegen, ist das Kalenderjahr.

² Die Abgabe ist im Voraus zahlbar. Sie wird mit der amtlichen Zulassung oder zu Jahresbeginn fällig.

³ Zahlungsfrist und Zahlungsweise richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über die Erhebung der Strassenverkehrssteuern.

Art. 48 Bezug der Abgabe
(Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 1 und 2 SVAG)

¹ Die Abgabe wird vom Standortkanton erhoben.

² Bei Standortverlegung ist vom Beginn des Monats an, in dem der Standort eines Fahrzeugs in einen anderen Kanton verlegt wird, der neue Standortkanton für die Erhebung der Abgabe zuständig. Der frühere Standortkanton erstattet Abgaben, die für weitere Zeit erhoben wurden, zurück.

³ Bei Fahrzeugen mit Wechselschildern muss die Abgabe nur für das Fahrzeug mit dem höchsten Abgabesatz bezahlt werden.

Art. 49 Rückerstattung bei Ausserverkehrsetzung
(Art. 9 Abs. 2 SVAG)

Beträge bis 50 Franken müssen nicht zurückerstattet werden.

Art. 50 Rückerstattung für Auslandfahrten
(Art. 9 Abs. 2 SVAG)

¹ Für jeden Tag, an dem ein Fahrzeug nachweislich ausschliesslich im Ausland verkehrt, hat die Halterin oder der Halter Anspruch auf die Rückerstattung von 1/360 der Jahresabgabe. Für Tage, an denen das Fahrzeug sowohl im Ausland als auch im Zollgebiet verkehrt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

² Rückerstattungsgesuche sind innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abgabeperiode dem BAZG einzureichen. Dieses kann weitere Beweismittel verlangen.

³ Beträge unter 50 Franken je Gesuch werden nicht zurückerstattet.

2. Abschnitt: Ausländische Fahrzeuge

Art. 51 Abgabbeerhebung
(Art. 9 Abs. 2 SVAG)

¹ Für ausländische Fahrzeuge, die der pauschalen Abgabbeerhebung unterliegen, ist die Abgabe im Voraus zu entrichten für:

- a. einen bis 30 aufeinander folgende Tage;
- b. einen bis elf aufeinander folgende Monate; oder
- c. ein Jahr.

² Das BAZG stellt nach Bezug der Abgabe eine Quittung aus. Diese dient als Zahlungsnachweis.

Art. 52 Berechnung der Abgabe

(Art. 9 Abs. 2 SVAG)

¹ Für Abgabep perioden, die kürzer sind als ein Jahr, wird die Abgabe anteilmässig berechnet. Sie beträgt in Prozenten der Ansätze nach Artikel 4:

- a. je 0,5 Prozent für einen bis 30 aufeinander folgende Tage, mindestens aber 25 Franken je Fahrzeug und höchstens den monatlichen Abgabesatz für die betreffende Fahrzeugkategorie;
- b. je 9 Prozent für einen bis elf aufeinander folgende Monate.

² Wird der Zahlungsnachweis vor Ablauf der Abgabep eriode dem BAZG zurückgegeben, so besteht Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung der Abgabe.

³ Beträge bis 50 Franken werden nicht zurückerstattet.

5. Kapitel: Solidarhaftung**Art. 53** Anfrage beim BAZG

(Art. 5a Abs. 2 SVAG)

¹ Die nach Artikel 5a SVAG solidarisch haftenden Personen, die einer Drittperson ein Motorfahrzeug zum Gebrauch überlassen will, kann vor Vertragsabschluss beim BAZG anfragen, ob die Vertragspartei oder die Halterin oder der Halter des Motorfahrzeugs, falls es sich nicht um dieselbe Person handelt, zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde.

² Die Anfrage muss enthalten:

- a. die Personalien und die Adresse der Vertragspartei und gegebenenfalls der Halterin oder des Halters;
- b. die Angaben zum Motorfahrzeug; und
- c. die schriftliche Einwilligung der Vertragspartei und gegebenenfalls der Halterin oder des Halters in die Auskunftserteilung durch das BAZG.

³ Falls die Vertragspartei oder gegebenenfalls die Halterin oder der Halter zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde, so weist das BAZG in seiner Antwort die anfragende Person darauf hin, dass sie mit Vertragsabschluss solidarisch haftet für die von diesem Zeitpunkt an:

- a. geschuldete Abgaben für das Motorfahrzeug und allfällig mitgeführte Anhänger;
- b. geschuldete allfällige Zinsen und Gebühren.

Art. 54 Spätere Mitteilung des BAZG

(Art. 5a Abs. 2 SVAG)

Stellt das BAZG nach Inverkehrsetzung des Motorfahrzeugs nach Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe b fest, dass die Halterin oder der Halter zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde, und erwägt es, die Person, die eine Anfrage nach Artikel 53 macht,

der Solidarhaftung zu unterstellen, so teilt sie dieser Person schriftlich mit, dass sie für künftig für das Motorfahrzeug und allfällig mitgeführte Anhänger geschuldete Abgaben sowie für allfällige Zinsen und Gebühren solidarisch haftet, wenn:

- a. sie den Vertrag nicht innerhalb von 60 Tagen kündigt; oder
- b. alle ausstehenden Abgaben und allfällige Zinsen und Gebühren für das Motorfahrzeug sowie allfällig mitgeführte Anhänger nicht innerhalb von 60 Tagen vollständig bezahlt werden.

6. Kapitel: Verwendung der Abgabe

Art. 55 Reinertrag (Art. 19 SVAG)

Als Reinertrag gilt der Ertrag nach Abzug der Aufwandschädigung nach Artikel 60 Absatz 2, der Beiträge an die Schwerverkehrskontrollen nach Artikel 62, der Rückerstattungen nach den Artikeln 10, 13 und 50 sowie des Erlasses nach Artikel des BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom¹⁴ (BAZG-VG).

Art. 56 Verteilung des Anteils der Kantone (Art. 19 Abs. 1 und 4 SVAG)

¹ 10 Prozent des Kantonsanteils gelten als Mittel, die den Kantonen nach Artikel 19a des Schwerverkehrsabgabengesetzes vom 19. Dezember 1997¹⁵ aus der Erhöhung der Abgabe ab 2008 zusätzlich zustehen.

² 13,5 Prozent des Kantonsanteils werden nach Artikel 57 auf die Kantone mit Berg- und Randgebieten verteilt. Als Berg- und Randgebiete gelten die Regionen nach Anhang 2.

³ Die verbleibenden 76,5 Prozent des Kantonsanteils werden nach dem Verteilungsschlüssel nach Artikel 58 auf alle Kantone verteilt.

Art. 57 Verteilung auf Kantone mit Berg- und Randgebieten (Art. 19 Abs. 1 und 4 SVAG)

¹ Massgebend für die Berechnung des Vorabanteils der Kantone ist die besondere Betroffenheit:

- a. der Bevölkerung in Berg- und Randgebieten;
- b. der Wirtschaft in Berg- und Randgebieten;
- c. des Strassengütertransportgewerbes in Berg- und Randgebieten.

² Alle drei Indikatoren werden gleich gewichtet.

³ Die Berechnung erfolgt periodisch, mindestens aber alle zehn Jahre, nach dem Modell in Anhang 3.

¹⁴ SR

¹⁵ SR 641.81

Art. 58 Verteilungsschlüssel für den verbleibenden Anteil

(Art. 19 Abs. 1 und 4 SVAG)

¹ Der verbleibende Anteil der Kantone am Reinertrag wird gemäss dem Berechnungsmodell nach Anhang 4 wie folgt auf diese verteilt:

- a. 20 Prozent nach Strassenlänge:
 1. 10 Prozent nach der Länge der National- und Hauptstrassen,
 2. 10 Prozent nach der Länge der Kantons- und der übrigen dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen;
- b. 15 Prozent nach den Strassenlasten;
- c. 60 Prozent nach der Bevölkerung;
- d. 5 Prozent nach der steuerlichen Belastung des Motorfahrzeugverkehrs.

² Massgebend für die Strassenlängen sind die neuesten Angaben über:

- a. das Nationalstrassennetz ausser den Strecken, die nicht in Betrieb sind und keine Hauptstrassen ablösen;
- b. das Hauptstrassennetz nach Anhang 3 der Verordnung vom 7. November 2007¹⁶ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV);
- c. die Kantonsstrassen, abzüglich der Hauptstrassen und der geplanten Nationalstrassen, die Hauptstrassen ablösen, sowie die übrigen dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen nach den Erhebungen des Bundesamtes für Statistik.

³ Bezüglich der Strassenlasten gilt Artikel 30 MinVV.

⁴ Massgebend für die Zahl der Wohnbevölkerung ist die letzte Erhebung über die mittlere Wohnbevölkerung.

⁵ Massgebend für die steuerliche Belastung des Motorfahrzeugverkehrs durch die Kantone ist der Totalindex der Motorfahrzeugsteuern. Das BAZG ermittelt diese Indexpzahl gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik jährlich.

7. Kapitel: Kontrollen

Art. 59 Kontrollen(Art. 19a^{bis} Abs. 1 und 19a^{ter} SVAG)

¹ Die Vollzugsbehörden können Kontrollen durchführen, namentlich bei Personen, die infolge ihrer Tätigkeit für die Veranlagung der Abgabe wesentliche Unterlagen besitzen oder ausstellen oder die sonst wie am Vollzug mitwirken. Sofern die Umstände es erlauben, sind Betriebskontrollen während der Geschäftszeiten durchzuführen.

² Die für den Einbau, die Nachprüfung und Reparatur von Fahrtschreibern zugelassenen Werkstätten nach Artikel 101 VTS sowie Fahrzeughalterinnen und -halter müssen dem BAZG die vom Fahrtschreiber aufgezeichneten Daten auf Verlangen übermitteln.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug

Art. 60 Allgemeines
(Art. 108 Abs. 2 VE-BAZG-VG)

¹ Die kantonalen Vollzugsbehörden und das Bundesamt für Strassen (ASTRA) stellen dem BAZG die zur Erhebung der Abgabe erforderlichen Daten zur Verfügung.

² Die Vollzugsbehörden sind für ihren Aufwand beim Vollzug des SVAG und dieser Verordnung zu entschädigen. Das EFD regelt die Einzelheiten.

Art. 61 Zuständigkeiten
(Art. 10 Abs. 1 und 2 SVAG)

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind für deren Vollzug zuständig:

a. das BAZG für:

1. Fahrzeuge des Bundes,
2. der leistungsabhängigen Abgabe unterliegende inländische Fahrzeuge, soweit es sich um die Veranlagung und den Bezug der Abgabe handelt,
3. ausländische Fahrzeuge, einschliesslich der Nachbelastung der Abgabe für provisorisch immatrikulierte Fahrzeuge nach Artikel 4 Absatz 3;

b. die Kantone für:

1. der pauschalen Abgabenerhebung unterliegende inländische Fahrzeuge, die sie immatrikuliert haben,
2. der leistungsabhängigen Abgabe unterliegende inländische Fahrzeuge, die sie immatrikuliert haben, in Bezug auf die übrigen Vollzugsbereiche, namentlich die Erfassung der Stammdaten und UID,
3. die erstmalige Abgabenerhebung für provisorisch immatrikulierte Fahrzeuge nach Artikel 4 Absatz 3.

Art. 62 Beiträge an Schwerverkehrskontrollen
(Art. 10 Abs. 3 SVAG)

¹ Der Bund richtet Kantonen, die zur Durchsetzung der Abgabe und insbesondere zur Verlagerung von alpenquerendem Güterschwerverkehr auf die Schiene nach Artikel

1 Absatz 1 des Güterverkehrsverlagerungsgesetzes vom 19. Dezember 2008 vermehrt Schwerverkehrskontrollen durchführen, Beiträge aus.

² Die Berechnung und die Höhe der Beiträge werden in Leistungsvereinbarungen, die das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation mit den Kantonen abschliesst, festgelegt.

Art. 63 Abrechnung und Kontrollführung
(Art. 10 Abs. 1 SVAG)

¹ Zentrale Abrechnungs- und Kontrollstelle ist das BAZG.

² Die Kantone rechnen periodisch mit dem BAZG nach deren Weisungen ab. Am Ende des Rechnungsjahres ist ein definitiver Abschluss zu erstellen.

³ Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Abschnitt: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Art. 64

¹ Die Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000¹⁷ wird aufgehoben.

² Die Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976¹⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 71 Abs. 1 Bst. e

Fahrzeugausweis und Kontrollschilder werden erteilt, wenn:

- e. die gegebenenfalls nach dem Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997¹⁹ für das Fahrzeug geschuldete Abgabe oder die geschuldeten Sicherheitsleistungen vollumfänglich bezahlt worden sind und die Halterin oder der Halter bei der Inverkehrsetzung des Fahrzeuges eine Unternehmer-Identifikationsnummer nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010²⁰ über die Unternehmens-Identifikationsnummer vorweist;

¹⁷ AS 2000 1170; 2004 4525; 2007 5987; 2007 4695; 2007 5011; 2008 1653; 2008 769; 2009 4333; 2011 5947; 2012 3423; 2012 7056; 2016 513; 2016 3275; 2016 1859; 2017 2649; 2017 6789; 2018 1521; 2019 237; 2021 55

¹⁸ SR 741.51

¹⁹ SR 641.81

²⁰ SR 431.03

3. Abschnitt: Übergangsbestimmung

Art. 65

Geräte, die das BAZG vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgegeben hat, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2024 nach bisherigem Recht verwendet werden. Sie müssen dem BAZG oder einer von ihm bezeichneten Stelle auf Verlangen zurückgegeben werden.

4. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 66

Diese Verordnung tritt am [...] in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang I
(Art. 8)

Abgabekategorien

Die vollständigen Titel und Fundstellen der Rechtsvorschriften der EU, die in Kraft sind, sowie die Titel der UNECE-Reglemente und ihre Ergänzungen sind in Anhang 2 VTS²¹ aufgelistet.

Die Stelle, bei der die UNECE-Reglemente eingesehen und bezogen werden können, ist in Artikel 3a Absatz 2 VTS genannt.

1 Schwere Motorwagen

1.1 Abgabekategorie 1

- EURO I / EURO 1, EURO 0 oder vorher
- EURO II / EURO 2

Die folgenden Abgasvorschriften sind massgebend:

- Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG Grenzwerte Zeile B oder in der Fassung der Richtlinie 96/1/EG
- Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/69/EG
- UNECE-Reglement Nr. 49 Änderung 02 Grenzwerte Zeile B
- UNECE-Reglement Nr. 83 Änderung 04
- EURO III / EURO 3

Die folgenden Abgasvorschriften sind massgebend:

- Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG Grenzwerte Zeile A oder in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG Grenzwerte Zeile A (inkl. Gasmotoren)
- Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG Grenzwerte Zeile A
- UNECE-Reglement Nr. 49 Änderung 03 Grenzwerte Zeile A oder Änderung 04 Grenzwerte Zeile A (inkl. Gasmotoren)
- UNECE-Reglement Nr. 83 Änderung 05 Grenzwerte Zeile A
- EURO IV / EURO 4

Die folgenden Abgasvorschriften sind massgebend:

- Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG Grenzwerte Zeile B1 oder in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG Grenzwerte Zeile B1 (inkl. Gasmotoren)
- Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG Grenzwerte Zeile B
- Richtlinie 2005/55/EG in der Fassung der Richtlinie 2005/78/EG

- Grenzwerte Zeile B1 oder in der Fassung der Richtlinie 2006/51/EG Grenzwerte Zeile B1
- UNECE-Reglement Nr. 49 Änderung 03 Grenzwerte Zeile B1 oder Änderung 04 Grenzwerte Zeile B1 (inkl. Gasmotoren) oder Änderung 05 Grenzwerte Zeile B1
 - UNECE-Reglement Nr. 83 Änderung 05 Grenzwerte Zeile B
 - EURO V / EURO 5
- Die folgenden Abgasvorschriften sind massgebend:
- Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG Grenzwerte Zeile B2 und folgende oder in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG Grenzwerte Zeile B2 (inkl. Gasmotoren)
 - Richtlinie 2005/55/EG in der Fassung der Richtlinie 2005/78/EG Grenzwerte Zeile B2 und folgende oder in der Fassung der Richtlinie 2006/51/EG Grenzwerte Zeile B2 und folgende
 - Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 Grenzwerte Tabelle 1
 - UNECE-Reglement Nr. 49 Änderung 03 Grenzwerte Zeile B2 und folgende oder Änderung 04 Grenzwerte Zeile B2 (inkl. Gasmotoren) oder Änderung 05 Grenzwerte Zeile B2 und folgende (inkl. Gasmotoren)
 - UNECE-Reglement Nr. 83 Änderung 06

1.2 Abgabekategorie 2

–

1.3 Abgabekategorie 3

- EURO VI / EURO 6 oder später
- Die folgenden Abgasvorschriften sind massgebend:
- Verordnung (EG) Nr. 595/2009 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 582/2011
 - Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 Grenzwerte Tabelle 2
 - UNECE-Reglement Nr. 49 Änderung 06
 - UNECE-Reglement Nr. 83 Änderung 07

2 Leichte Motorwagen

2.1 Abgabekategorie 1

- EURO I / EURO 1, EURO 0 oder vorher
 - EURO II / EURO 2
- Die folgenden Abgasvorschriften sind massgebend:
- Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/69/EG
 - Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG Grenzwerte Zeile B oder in der Fassung der Richtlinie 96/1/EG
 - UNECE-Reglement Nr. 83 Änderung 04
 - UNECE-Reglement Nr. 49 Änderung 02 Grenzwerte Zeile B

- EURO III / EURO 3
Die folgenden Abgasvorschriften sind massgebend:
 - Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG Grenzwerte Zeile A
 - Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG Grenzwerte Zeile A oder in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG Zeile A
 - UNECE-Reglement Nr. 49 Änderung 03 Grenzwerte Zeile A oder Änderung 04 Grenzwerte Zeile A
 - UNECE-Reglement Nr. 83 Änderung 05 Grenzwerte Zeile A
- EURO IV / EURO 4
Die folgenden Abgasvorschriften sind massgebend:
 - Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG Grenzwerte Zeile B
 - Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG Grenzwerte Zeile B1 oder in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG Grenzwerte Zeile B1
 - Richtlinie 2005/55/EG in der Fassung der Richtlinie 2005/78/EG Grenzwerte Zeile B1 oder in der Fassung der Richtlinie 2006/51/EG Grenzwerte Zeile B1
 - UNECE-Reglement Nr. 83 Änderung 05 Grenzwerte Zeile B
 - UNECE-Reglement Nr. 49 Änderung 03 Grenzwerte Zeile B1 oder Änderung 04 Grenzwerte Zeile B1 oder Änderung 05 Grenzwerte Zeile B1
- EURO V / EURO 5
Die folgenden Abgasvorschriften sind massgebend:
 - Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 Grenzwerte Tabelle 1
 - Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG Grenzwerte Zeile B2 und folgende oder in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG Grenzwerte Zeile B2 und folgende
 - Richtlinie 2005/55/EG in der Fassung der Richtlinie 2005/78/EG Grenzwerte Zeile B2 und folgende oder in der Fassung der Richtlinie 2006/51/EG Grenzwerte Zeile B2 und folgende
 - UNECE-Reglement Nr. 83 Änderung 06
 - UNECE-Reglement Nr. 49 Änderung 03 Grenzwerte Zeile B2 und folgende oder Änderung 04 Grenzwerte Zeile B2 und folgende oder Änderung 05 Grenzwerte Zeile B2 und folgende

2.2 Abgabekategorie 2

–

2.3 Abgabekategorie 3

- EURO VI / EURO 6 oder später
Die folgenden Abgasvorschriften sind massgebend:

- Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 Grenzwerte Tabelle 2
- Verordnung (EG) Nr. 595/2009 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 582/2011
- UNECE-Reglement Nr. 83 Änderung 07
- UNECE-Reglement Nr. 49 Änderung 06

Vernehmlassung

Anhang 2
(Art. 56 Abs. 2)

Regionen, die als Berg- und Randgebiete gelten

Code	Vorabanteilsberechtigte Region	Anzahl Gemeinden	Gemeindenummern
1	Erlach-Seeland	32	301–306, 308–312, 382, 384–386, 394, 491–502, 548, 734, 754–755
2	Biel/Bienne	25	371–372, 392, 731–733, 735–753
3	Jura bernois	40	431, 433, 436, 438–440, 442, 444, 447, 681–684, 687, 690–692, 694, 696–697, 699–704, 706–715, 721–725
4	Oberes Emmental	10	613, 901–909
5	Schwarzwasser	11	357, 851–854, 864, 877, 879–880, 882, 887
6	Thun	40	562, 566, 761–769, 871, 885, 921–947
7	Saanen-Obersimmental	7	791–794, 841–843
8	Kandertal	5	561, 563–565, 567
9	Oberland-Ost	29	571–582, 584–594, 781–786
10	Willisau	28	1009, 1083, 1086, 1098, 1107, 1121–1124, 1126–1133, 1135–1138, 1143–1146, 1148–1150
11	Entlebuch	8	1001–1008
12	Uri	20	1201–1220
13	Innerschwyz	16	1056, 1068–1069, 1311, 1331, 1362–1367, 1369, 1371–1374
14	Einsiedeln	7	1301, 1343, 1348, 1361, 1368, 1370, 1375
15	Sarneraatal	6	1401, 1403–1407
16	Nidwalden	12	1402, 1501–1511
17	Glarner Hinterland	17	1601, 1603–1606, 1610–1616, 1621, 1626–1629
18	La Gruyère	40	2121–2156, 2158–2161
19	Sense	19	2291–2296, 2298–2310
20	Glâne-Veveyse	58	2061–2072, 2074–2075, 2077, 2079, 2081–2083, 2085–2097, 2099–2103, 2105, 2107–2113, 2321–2333, 2335–2336
21	Thal	9	2421–2429
22	Appenzell A.Rh.	21	3001–3007, 3021–3025, 3031–3038, 3111
23	Appenzell I.Rh.	5	3101–3105
24	Sarganserland	13	1608, 1618, 1624, 3291–3298, 3311, 3316
25	Toggenburg	17	3351–3352, 3354–3357, 3371–3377, 3391, 3394, 3403, 3406
26	Prättigau	15	3861–3863, 3871, 3881–3883, 3891–3893, 3961, 3962, 3971–3973
27	Davos	1	3851
28	Schanfigg	12	3914–3915, 3921–3930

Code	Vorabanteilsberechtigter Region	Anzahl Gemeinden	Gemeindenummern
29	Mittelbünden	25	3501–3502, 3504–3506, 3511–3515, 3521–3523, 3531–3534, 3536, 3538–3541, 3911–3913
30	Viamala	41	3503, 3631–3642, 3661–3670, 3681, 3691–3695, 3701–3712
31	Surselva	48	3571–3584, 3586–3587, 3591–3596, 3598–3606, 3611–3616, 3651–3652, 3732, 3734, 3981–3987
32	Engiadina bassa	18	3741–3746, 3751–3753, 3761–3763, 3841–3846
33	Oberengadin	18	3551, 3561, 3771, 3773–3776, 3781–3791
34	Mesolcina	17	3801, 3803–3806, 3808, 3810–3811, 3821–3823, 3831–3836
35	Tre Valli	47	5006, 5012, 5015, 5031–5047, 5061–5081, 5281–5286
36	Locarno	63	5091–5099, 5102, 5104–5123, 5125, 5127–5136, 5301–5322
37	Aigle	15	5401–5415
38	Pays-d'Enhaut	3	5841–5843
39	Yverdon	61	5551–5570, 5745, 5766, 5901–5939
40	La Vallée	5	5744, 5764, 5871–5873
41	Goms	21	6051–6052, 6054–6067, 6070–6071, 6073, 6177–6178
42	Brig	16	6001–6002, 6006–6011, 6171–6176, 6179–6180
43	Visp	32	6004, 6191–6202, 6281–6283, 6285–6300
44	Leuk	15	6101–6105, 6107, 6109–6117
45	Sierre	19	6231–6235, 6237–6245, 6247–6251
46	Sion	21	6021–6025, 6081–6089, 6246, 6261, 6263–6267
47	Martigny	22	6031–6036, 6131–6137, 6139–6142, 6211–6212, 6214, 6218–6219
48	Monthey	14	6151–6159, 6213, 6215–6217, 6220
49	La Chaux-de-Fonds	19	432, 434–435, 437, 441, 443, 445–446, 448, 6421–6423, 6431–6437
50	Val-de-Travers	11	6501–6511
51	Jura	83	6701–6728, 6741–6759, 6771–6806

Anhang 3
(Art. 57 Abs. 3)

Anteile der Kantone an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe

Modell für die Berechnung des Vorabanteils nach Artikel 57 Absatz 3 (13,5 %)

Berg- und Randgebiete	Gewichtetes Mittel in 1000 Fr. (in Prozent)		in Fr./E.
ZH	0,0	0	0
BE	24,0	3 240	3
LU	1,6	216	1
UR	0,7	94,5	3
SZ	1,2	162	1
OW	0,4	54	2
NW	0,5	67,5	2
GL	0,1	13,5	0
ZG	0,0	0	0
FR	1,7	229,5	1
SO	0,2	27	0
BS	0,0	0	0
BL	0,0	0	0
SH	0,0	0	0
AR	0,4	54	1
AI	0,2	27	2
SG	1,1	148,5	0
GR	21,6	2916	16
AG	0,0	0	0
TG	0,0	0	0
TI	9,6	1296	4
VD	3,5	472,5	1
VS	30,5	4 117,5	15
NE	1,5	202,5	1
GE	0,0	0	0
JU	1,2	162	2
Total	100	13 500	55

Anteile der Kantone an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe

Modell für die Berechnung des verbleibenden Anteils nach Artikel 58 Absatz 1 (76,5 %)

	Strassenlänge (20 %)					Strassenlasten (15 %)		Bevölkerung (60 %)		Motorfahrzeugsteuerbelastung (5 %)				Kantonsanteil gemäss Masszahlen total (76,5 %)	
	National- und Hauptstrassen km 2018	Kantonsanteil in 1000 Fr.	Kantons- und Gemeindestrassen km 2018	Kantonsanteil in 1000 Fr.	Kantonsanteil total in 1000 Fr.	Strassenausgaben netto in 1000 Fr. 2015–2017	Kantonsanteil in 1000 Fr.	Mittlere Wohnbevölkerung 2017–2019	Kantonsanteil in 1000 Fr.	Bestand Motorfahrzeuge und Anhänger 2019	MFZ-Steuerbelastungsindex 2018	Masszahl Bestand Belastung	Kantonsanteil in 1000 Fr.	in 1000 Fr.	in Fr./E.
ZH	209	474	7213	880	1 353	2'827'816	2 003	1'512'979	9 063	1 008 189	95	95 299 708	613	13 032	9
BE	453	1 026	11706	1 428	2 453	2'052'046	1 454	1'033'032	6 188	824 349	93	76 961 516	495	10 590	10
LU	130	294	3182	388	682	604'605	428	408'107	2 445	323 933	97	31 446 939	202	3 757	9
UR	162	366	301	37	402	103'100	73	36'385	218	30 531	100	3 048 980	20	713	20
SZ	115	261	849	104	365	457'284	324	158'213	948	145 852	113	16 495 627	106	1 742	11
OW	47	106	503	61	167	63'409	45	37'690	226	35 816	89	3 189 213	21	458	12
NW	36	82	214	26	108	80'585	57	43'005	258	38 451	80	3 095 044	20	443	10
GL	44	100	395	48	148	92'935	66	40'374	242	35 220	98	3 456 851	22	478	12
ZG	21	47	538	66	113	340'130	241	126'018	755	114 154	82	9 408 163	60	1 169	9
FR	135	305	3360	410	715	571'228	405	316'879	1 898	269 070	118	31 633 819	203	3 221	10
SO	67	151	2459	300	451	508'306	360	272'323	1 631	223 477	95	21 265 015	137	2 579	9
BS	12	27	366.00	45	71	452'107	320	194'377	1 164	89 111	105	9 321 574	60	1 616	8
BL	33	74	2034	248	322	609'928	432	287'567	1 723	207 061	128	26 538 192	171	2 648	9
SH	35	79	1598	195	274	131'375	93	81'634	489	69 791	64	4 470 554	29	885	11
AR	38	85	431	53	138	176'212	125	55'204	331	47 789	133	6 343 440	41	634	11

	Strassenlänge (20 %)					Strassenlasten (15 %)		Bevölkerung (60 %)		Motorfahrzeugsteuerbelastung (5 %)				Kantonsanteil gemäss Masszahlen total (76,5 %)	
	National- und Hauptstrassen km 2018	Kantonsanteil in 1000 Fr.	Kantons- und Gemeindestrassen km 2018	Kantonsanteil in 1000 Fr.	Kantonsanteil total in 1000 Fr.	Strassenausgaben netto in 1000 Fr. 2015–2017	Kantonsanteil in 1000 Fr.	Mittlere Wohnbevölkerung 2017–2019	Kantonsanteil in 1000 Fr.	Bestand Motorfahrzeuge und Anhänger 2019	MFZ-Steuerbelastungsindex 2018	Masszahl Bestand Belastung	Kantonsanteil in 1000 Fr.	in 1000 Fr.	in Fr./E.
AI	13	30	141	17	47	39'105	28	16'105	96	15 809	119	1 878 426	12	183	11
SG	264	596	2830	345	942	1'037'407	735	506'342	3 033	410 425	117	48 204 373	310	5 020	10
GR	569	1 289	3519	429	1 718	1'329'758	942	198'184	1 187	178 425	132	23 529 446	151	3 998	20
AG	199	451	5502	671	1 122	1'247'909	884	674'616	4 041	557 687	73	40 648 397	261	6 309	9
TG	108	245	3143	383	628	484'354	343	275'134	1 648	260 704	69	18 070 845	116	2 735	10
TI	233	526	3011	367	894	868'946	616	353'328	2 117	319 134	127	40 369 971	260	3 885	11
VD	325	735	7506	915	1 650	1'526'449	1 081	795'745	4 767	568 815	126	71 499 708	460	7 958	10
VS	280	634	4094	499	1 134	1'137'489	806	342'590	2 052	321 920	64	20 527 697	132	4 124	12
NE	85	193	1843	225	418	396'437	281	177'449	1 063	131 473	102	13 362 974	86	1 848	10
GE	59	135	1322	161	296	705'207	500	497'185	2 978	311 949	103	32 179 883	207	3 981	8
JU	83	188	1634	199	387	152'362	108	73'354	439	65 185	137	8 902 041	57	992	14
Total	3 755	8 500	69 694	8 500	17 000	17 996 487	12 750	8 513 816	51 000	6 604 320	2 659	661 148 397	4 250	85 000	10